

Mitteilungen = Communications

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **19 (1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen der VLP

Sobald sich die Aktivität eines Vereins steigert, nimmt die tägliche Kleinarbeit grosse Ausmasse an. Die Geschäftsstelle der VLP musste dies vor allem in den letzten beiden Monaten deutlich erfahren. Sie ist daher dem Arbeitsausschuss sehr dankbar, dass er die Anstellung eines volkswirtschaftlichen Mitarbeiters einstimmig bewilligt hat. Ursprünglich schien es finanziell nicht tragbar, diesen Wunsch zu erfüllen. Andererseits waren wir gewillt, alles zu tun, um unseren Sektionen in der Westschweiz und dem Gedanken der Landes-, Regional- und Ortsplanung in diesem Gebiet besser zu dienen. Der Arbeitsausschuss war daher überzeugt, dass sich der Beizug eines westschweizerischen Mitarbeiters lohnt. In den letzten Monaten zeigte es sich zudem immer mehr, dass es zusehends schwieriger wird, fachkundige Dritte mit Aufträgen zu betrauen, da diese selber stark überlastet sind. Am 1. April 1962 ist nun André Chappex, lic. rer. pol., von Monthey VS, in die Dienste der VLP eingetreten. Wir heissen ihn als Mitarbeiter willkommen.

Der Arbeitsausschuss, der am 1. Februar 1962 zu einer ganztägigen Sitzung zusammentrat, behandelte zahlreiche weitere Probleme. So stimmte er dem Inhalt einer Schrift zu, in der die Broschüre «Ziele und Aufgaben der Landesplanung» überarbeitet wird. Die neue Schrift wird den Titel «Die Gemeinden und die Landesplanung» tragen. Sie wird in einigen Monaten erscheinen und allen Gemeinden unseres Landes zugestellt werden. Der AA genehmigte sodann das Programm für 1962 und behandelte anschliessend die Frage, wie die Schaffung von Landwirtschaftszonen im Bundesrecht gefördert werden kann. Einzelne Exponenten der Landwirtschaft, die unserer Vereinigung nicht angehören, stimmten zwar unserem Vorschlag für Landwirtschaftszonen zu, wandten sich aber gegen andere Revisionsbegehren zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Der AA kam zwar einstimmig zur Auffassung, alles zu tun, um unserem Anliegen auf der Bundesebene rasch zum Durchbruch zu verhelfen. Er anerkennt aber, dass andere Begehren der Landwirtschaft gleichzeitig verwirklicht werden sollten.

Schon am Vorabend der Ausschusssitzung traf sich dessen Bureau zusammen mit einigen anderen Herren, um Fragen der Standortsbestimmung der Industrie zu besprechen. Der AA befasste sich dann am 1. Februar 1962 ebenfalls mit diesem Problem. Es wurde beschlossen, zusammen mit Vertretern der kantonalen Regierungen eine weitere Klärung des Fragenkomplexes herbeizuführen.

Die Planung ist für die Gestaltung einer Ortschaft oder Region sehr wesent-

lich. Es ist daher dringend nötig, dass der Auftraggeber dem Planer volles Vertrauen entgegenbringen darf, dass er nur in seinem Interesse handelt. Dankbar ist anzuerkennen, dass für die überwiegende Zahl der Planer und der Architekten und Ingenieure, die mit Planungen betraut wurden, die strikte Wahrung dieser Vertrauensstellung eine Selbstverständlichkeit bedeutet. Um Missbräuchen, die sich in den einzelnen Fällen abzeichnen, vorzubeugen, beabsichtigt die VLP die Herausgabe eines Planervertrages, dessen Benützung sämtlichen Gemeinden empfohlen wird. Der AA stimmte dem Vertragsentwurf an der Sitzung vom 1. Februar zu. Im weiteren genehmigte er ein Projekt zur Durchführung einer Studienreise ins Ruhrgebiet.

An der letzten Mitgliederversammlung wurde beschlossen, die Statuten unserer Vereinigung zu revidieren. In den ersten beiden Monaten dieses Jahres fanden zwei Sitzungen statt, an denen der Entwurf zu einer neuen Satzung im Schosse einer Spezialkommission durchberaten wurde. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wird den Regionalplanungsgruppen zur Vernehmlassung unterbreitet.

In der Berichtsperiode trat die Redaktionskommission zu einer Sitzung zusammen, um das Programm für den «Plan» und «Planen und Bauen in der Nordwestschweiz» zu besprechen. Der Umfang des «Plans» wird in Zukunft auf Anregung des Verlegers, Hr. Dr. Vogt, um 4 Seiten je Nummer erweitert; der neu zur Verfügung stehende Raum soll zur Behandlung von Fragen über die Beziehungen zwischen Landesplanung und Industrie verwendet werden. Die Redaktion dankt Herrn Dr. Vogt sehr für diese Erweiterung.

Die Direktion der Landesausstellung lud am 24. Januar 1962 eine beachtlich grosse Zahl von Verbänden und anderen Interessenten ein, um die ersten Schritte zur Organisation des Sektors Landesplanung an der Landesausstellung in die Wege zu leiten. Einige Tage später fand in einem kleineren Kreise eine Aussprache statt, an der sich ein kleines Komitee konstituierte.

An einer Sitzung mit der Direktion des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH beteiligten sich neben dem Vorsitzenden und Geschäftsleiter unserer Vereinigung die Herren Prof. Dr. iur. W. Hug und Dr. iur. R. Jagmetti, Lehrbeauftragter an der ETH. Verschiedene rechtliche Probleme, die einer Bearbeitung harren, wurden besprochen. Dabei wurde vor allem geprüft, wie es möglich ist, diese Probleme bearbeiten zu lassen.

Die Neue Helvetische Gesellschaft wird voraussichtlich im Mai dieses Jahres eine Tagung durchführen, die dem Thema: «Die innere Bedrohung unseres

Landes» gewidmet sein soll. Der unterzeichnete Geschäftsleiter wurde von der NHG freundlicherweise gebeten, an der Gestaltung des Programmes für diese Tagung mitzuwirken.

Das Baudepartement des Kantons Solothurn hat ohne unser Zutun, dafür bereits traditionsgemäss, die Baubehörden der Gemeinden zu einer ganztägigen Sitzung zusammengerufen, um sie über das Planungs- und Baurecht zu orientieren. Die VLP freut sich darüber, ist sie sich doch bewusst, dass alle Bemühungen um die Regional- und Ortsplanung wenig fruchtbar sind, wenn sich die Gemeindebehörden in dieser schwierigen Materie nicht auskennen.

Die Interessenvereinigung für das Holz, die Lignum, verfügt an der Mustermesse über einen eigenen Stand, den sie jedes Jahr thematisch gestaltet. Dieses Jahr stand ihre Ausstellung unter dem Motto «Hinaus, hinaus ins Ferienhaus!». Auf die Einladung der Lignum hin haben die VLP und der Schweizerische Bund für Naturschutz an der Ausstellung einen Prospekt aufgelegt, der Betrachtungen über die Standortswahl der Ferienhäuser enthielt.

Der unterzeichnete Geschäftsleiter wurde in den vergangenen zwei Monaten von verschiedenen Gemeinden um Rat gefragt oder zur Ausarbeitung von Planungsprogrammen beigezogen. Zudem hatte er Gelegenheit, mit Vertretern kantonaler Regierungen Belange der Planung zu besprechen. Dieser persönliche Kontakt ist höchst erfreulich, bildet er doch das beste Mittel, um zur Verwirklichung der Belange der Landes-, Regional- und Ortsplanung beizutragen.

Der Berichterstatter:
Dr. R. Stüdeli

Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz

Auf die Initiative der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz hin veranstaltete die Handelshochschule St. Gallen am 19./20. Februar 1962 in St. Gallen einen zweitägigen Kurs, an dem aktuelle Probleme der örtlichen und regionalen Bauplanung beleuchtet wurden. Obwohl der Kurs im Monat April in Ragaz wiederholt wurde, nahmen 270 Personen an der Veranstaltung in St. Gallen teil! Das vielseitige Programm bot einen vorzüglichen Ueberblick über die wesentlichen Belange der Orts- und Regionalplanung. Wir sind überzeugt, dass der sehr gut gelungene Kurs einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung über das Wesen und die Notwendigkeit der Planung darstellt.

Vor wenigen Tagen organisierte das Baudepartement des Kantons Thurgau und die Baudirektion des Kantons Zürich zusammen mit der RPG-NO in einem kleinen Kreise einen Kurs über

die Aufgaben der Orts- und Regionalplanung entlang den Autobahnen. Diese Veranstaltung diente der Einführung einiger junger Architekten und Ingenieure, die die Planung längs der Nationalstrasse im Kanton Thurgau und teilweise auch im Kanton Zürich durchführen wollen. Wir freuen uns ob dieser ebenfalls gut gelungenen Einführung und danken insbesondere den Herren R. Stuckert, Kantonsbaumeister, Frauenfeld, und H. Aregger, Vorsteher des kantonalen Regionalplanungsbureaus, Zürich. VLP

Der Boden, Schicksalsfrage unserer Zeit

Die Tagung der VLP vom 7./8. September 1961 wurde sehr stark beachtet. Sie dürfte mitgeholfen haben, dass sich weite Kreise der Tatsache bewusst werden, dass die rasche Steigerung der Bodenpreise wirksam gedämpft werden muss. Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass bei der Neubestellung der Behörden in Kantonen und Gemeinden verschiedene Parteien um die Gunst der

Wähler werben, indem sie den Kampf gegen die Bodenspekulation auf ihr Papier schreiben. Wir sind sicher die letzten, die nicht um die Notwendigkeit wissen, die Bodenspekulation zu bekämpfen. Andererseits sind wir davon überzeugt, dass der Kampf allein gegen die Bodenspekulation einen Versuch am untauglichen Objekt darstellen müsste. Prof. Dr. Hugo Sieber, Bern, hat sich hiezu in vier Artikeln des «Bunds» (vom 22. Oktober, 21./23. und 26. November 1961) mit gewichtigen Argumenten vernehmen lassen.

Auch wer die Auffassungen des bekannten Professors für Volkswirtschaft an der Universität Bern nicht in allen Punkten teilen kann, wird bei einer vertieften Betrachtungsweise die Richtigkeit folgender Feststellung anerkennen müssen:

«Angesichts dieser Sachlage kann, entgegen einer sehr verbreiteten populären Hoffnung, von spezifischen Antispekulationsmassnahmen nicht viel erwartet werden. Es dürfte sich daher nicht lohnen, die bodenpolitischen Energien in einem wenig ertragreichen Kampf gegen die Spekulation zu ver-

geuden, der mehr nur den Charakter einer Symptomkur haben kann.»

Für den landwirtschaftlichen Boden haben wir an der Solothurner Tagung einen konkreten Vorschlag unterbreitet. Bei dessen Verwirklichung darf damit gerechnet werden, dass sich die Preisbewegung für den landwirtschaftlichen Boden beruhigt. Andererseits ist es dringend nötig, die theoretischen Grundlagen einer umfassenden Bekämpfung der raschen Steigerung der Baulandpreise zu erarbeiten. Die VLP hat daher zusammen mit Vertretern von Kantonsregierungen und anderer schweizerischer Verbände unter Beizug eines Staatsrechtlers und eines Nationalökonomens eine Arbeitsgruppe gebildet, die in Kürze das erste Mal zusammentreten wird. Diese Gruppe soll die theoretischen Grundlagen zur Beeinflussung der Bodenpreissteigerung erarbeiten. Dabei wird der Kampf gegen die Bodenspekulation einen Bestandteil all jener Massnahmen bilden, die dazu führen können, die Steigerung der Baulandpreise wirksam zu verlangsamen.

Der Geschäftsführer der VLP:
Dr. R. Stüdeli

AUS DER RICHTSPRAXIS

Statt bedingter Dienstbarkeit Parkplätze auf der Alp

(Von unserem
Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Berner Oberland sollte zugunsten eines Hotelgrundstückes und zu Lasten der angrenzenden Alp ein Benützungsrecht im Grundbuch eingetragen werden, das umschrieben wurde als «das Recht, die für den Hotelbetrieb erforderlichen Parkplätze auf dem belasteten Grundstück zu erstellen und dieselben zu unterhalten». Ferner sollte zum Schutze der parkierten Fahrzeuge gegen das weidende Vieh der Eigentümer des berechtigten Grundstückes die Parkplätze auf dem belasteten soweit nötig einzäunen. Die bernischen Behörden verweigerten aber die Eintragung dieser Dienstbarkeit, da deren räumliche Ausdehnung nicht genau umschrieben sei.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hiess jedoch eine Beschwerde gegen diese Weigerung gut. Die über das Benützungsrecht verhandelnden Parteien rechnen mit einem zunehmenden Bedarf an Parkierungsmöglichkeiten und wollen

daher den Parkierungsraum nicht ein für allemal festlegen. Eine starre Abgrenzung desselben würde diesem Willen zuwiderlaufen und ihn nicht, dem Sinne des Grundbuches folgend, jedem Dritten erkennbar machen. Dienstbarkeiten, die steigende Bedürfnisse berücksichtigen, sind rechtlich durchaus möglich, zumal nicht anzunehmen ist, dass die ganze, 30 Kuhrechte Weidland und 23 ha Wald umfassende Alp in Parkplätze verwandelt würde, wozu sie sich auch gar nicht in allen Teilen eignete. Artikel 739 des Zivilgesetzbuches, der bei Aenderung der Bedürfnisse Mehrbelastungen verbietet, steht nur im voraus nicht vertraglich berücksichtigten Mehrbelastungen entgegen. Es trifft auch nicht zu, dass ein künftiger Erwerber der Alp durch den knappen Wortlaut des Grundbucheintrags und die Umzäunungen über den Umfang des Benützungsrechtes getäuscht werden könnte. Ein Erwerber muss sich immer anhand des Dienstbarkeitsvertrages über den genauen Wortlaut der vorgenommenen Belastung vergewissern.

Im gleichen Fall war auf der Alpweide noch eine Gewerbebeschränkung

in dem Sinne vereinbart worden, dass dort ohne Zustimmung des Hotelbesitzers kein Gastgewerbe geführt werden dürfe. Diese Beschränkung sollte mit der dauernden Einstellung des Gastwirtschaftsbetriebes auf dem Hotelgrundstück wegfallen. Wegen dieser auflösenden Bedingung der Dienstbarkeit hatten die kantonalen Behörden auch hier den Grundbucheintrag versagt. In dieser Beziehung gab ihnen das Bundesgericht recht. Die Praxis hat bisher, im Gegensatz zu einem Teil der Lehre, auflösende Bedingungen hier nicht zugelassen. Das trifft auch für aufschiebende Bedingungen zu. Drittpersonen gegenüber sind solche Klauseln eben von zu vielen Unsicherheiten begleitet. Zwar kann ein ernstliches Interesse an Bedingungen bestehen. Durch eine genaue Umschreibung des Dienstbarkeitszweckes lässt sich indessen leicht eine Löschung der Dienstbarkeit erreichen, wenn das Interesse an ihr dahinfällt. Es soll durch das Bedingungsverbot auch vermieden werden, dass dem Grundbuchführer die heikle Prüfung genügender Interessen an vorgeschlagenen Bedingungen aufgebürdet würde. D. R. B.

REZENSIONEN - CRITIQUE DE LIVRES

Probleme der Sozialgeographie. Von *Walther Maas*. Berlin, 1962. Duncker & Humblot. 205 Seiten.

Sozialgeographie ist einer der jüngsten und ältesten Zweige der Geographie zugleich, einer der jüngsten, weil seine Fragestellung noch kaum geklärt ist,

einer der ältesten, weil — wie der Verfasser in seinem Buch in einem besonderen Kapitel zeigt — sozialgeographische Gedankengänge im Grunde so alt sind wie die Wissenschaft überhaupt. Dass sie auf jeden Fall — wie die Geographie — zu den zentralen Grundlagen landesplanerischer Arbeit zu rechnen

ist, beweist Maas in jedem inhaltsreichen Kapitel und beinahe auf fast jeder Seite seines Buches, ohne auch nur darauf hinzuweisen. Ob er sich mit «Siedlungsformen», «Dreifelderwirtschaft», «Bevölkerungsdichte», «Agrarpolitik», «sozialgeographischen Studien in Deutschland, Frankreich, Polen oder England», mit